

Heizölverbraucheranlagen

Prüfpflichtig sind alle unterirdischen Heizöltanks (Erdtanks) und oberirdische Heizöltanks (z.B. Kellertank) mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Liter.

Unterirdische Rohrleitungen sind ebenfalls prüfpflichtig.

Der Betreiber einer prüfpflichten Anlage hat diese von einem anerkannten Sachverständigen bzw. einer Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen, und zwar:

- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- alle 5 Jahre nach der letzten Prüfung
- vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage
- wenn die Anlage stillgelegt werden soll.

Der Prüfauftrag ist vom Anlagenbetreiber rechtzeitig zu erteilen.

Adressen der derzeitig anerkannten Sachverständigen bzw. Sachverständigenorganisationen finden Sie im Internet unter:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/vaws/doc/svo_bayern.pdf

Der Betreiber einer Anlage hat mit ihrem Einbau, ihrer Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung Fachbetriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen erfüllt, die über eine gleichwertige Überwachung verfügt.

Der Betreiber hat die Dichtheit und die Funktionssicherheit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.